



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 37 (S. 552-553)**
Titel **Abänderung des Reglementes über die Anstellung des wissenschaftlichen und technischen Personals der Universität Zürich vom 6. November 1930.**
Ordnungsnummer
Datum 11.04.1946

[S. 552] Auf Antrag der Erziehungsdirektion und der Kommission für Personal- und Besoldungsfragen

beschließt der Regierungsrat:

I. §§ 11 und 12 des Reglementes über die Anstellung des wissenschaftlichen und technischen Personals der Universität Zürich vom 6. November 1930 erhalten folgende Neufassung:

§ 11. Die vollbeschäftigten Assistenten mit abgeschlossener akademischer Bildung erhalten:

a) bei Ausweis über Ablegung des vet.-med. oder zahnärztlichen Staatsexamens, der Doktor- oder Fachlehrerprüfung:

im 1. Dienstjahr	Fr.	4020.–
im 2. Dienstjahr	"	4800.–
im 3. Dienstjahr // [S. 553]	"	5100.–

b) bei Ausweis über medizinisches Staatsexamen:

im 1. Dienstjahr	Fr.	4800.–
im 2. Dienstjahr	"	5400.–
im 3. Dienstjahr	"	5700.–

Bei Vorhandensein der unter § 5, Absatz 2, genannten Voraussetzungen kann die Erziehungsdirektion den unter lit. a genannten Assistenten die Besoldung ausnahmsweise um Fr. 300.– erhöhen. In besonderen Fällen kann der Regierungsrat eine Erhöhung der Besoldung bis zum Maximalgehalt der Assistenten mit medizinischem Staatsexamen bewilligen.

Die Assistenzärzte des Tierspitals erhalten außerdem, soweit sie zu Nacht- und Sonntagsdienst verpflichtet sind und vorbehältlich einer Neuregelung nach erfolgtem Spitalneubau, freie Unterkunft im Institut.

Die bisher ausgerichteten Zulagen jeder Art fallen weg.

Der § 21 der Besoldungsverordnung vom 19. Mai 1941 findet sinngemäß auf die Assistenten Anwendung.

§ 12. Für Assistenten, die nicht im Besitze der genannten Ausweise (§ 11) sind, beträgt die Jahresbesoldung Fr. 2100.– bis Fr. 3000.–.

II. Die Abänderung des Reglementes über die Anstellung des wissenschaftlichen und technischen Personals der Universität vom 5. Dezember 1935 wird aufgehoben.



III. Vorliegende Abänderung tritt auf 1. Mai 1946 in Kraft.

IV. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 11. April 1946.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. R. Briner.

Der Staatsschreiber:

Dr. Aepli.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/17.09.2015]